

## 700.21

### **Besondere Bauverordnung I (Änderung)**

(vom 30. März 2005)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I; BBV I)**

II. Verfahren      § 6. Die Befugnis zur privaten Kontrolle wird durch Aufnahme des Gesuchstellers in eine Liste erteilt, die ständig nachgeführt wird und in die jedermann bei den kantonalen und den kommunalen Bewilligungsbehörden Einblick nehmen kann.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Begriffe      § 21. Abs. 1 unverändert.  
Grossfeuerungsanlagen sind Feuerungen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von mehr als 1000 kW.

### **VI. Teil: Behindertengerechtes Bauen**

Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen; Wohn- und Geschäftshäuser      § 34. Das behindertengerechte Bauen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und dessen Ausführungs-vorschriften sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Die Richtlinien und Normalien gemäss Anhang 2.5 sind zu beachten, insbesondere auch für das Innere der Gebäude.

§ 35 wird aufgehoben.

Änderung von Bezeichnungen:

In § 4 Abs. 2–4 wird der Ausdruck «Baubehörde» durch den Ausdruck «Bewilligungsbehörde» ersetzt.

II. Der Anhang zur Besonderen Bauverordnung I wird wie folgt geändert:

## **2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten**

Ziffern 2.0–2.71 unverändert.

- 2.72 Norm VSA/SSIV, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Ausgabe 2002 (Norm SN 592 000)  
2.73 Richtlinie VSA, Regenwasserentsorgung, Ausgabe 2002, mit Update Nr. 1, 2004

Ziffern 2.8–2.81 unverändert.

## **3. Private Kontrolle**

Der privaten Kontrolle werden hinsichtlich Projekt und Ausführung unterstellt:

Ziffer 3.1 unverändert;

- 3.2 (im Fachbereich Wärmedämmung)  
– die Bestimmungen über die Wärmedämmung von Bauten und Anlagen (§§ 15, 16 lit. a und c, 18 und Wärmedämmvorschriften),  
– die Bestimmungen über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien (§ 47 a, § 10 a EnG und Abschnitt II Teil 2 der Wärmedämmvorschriften, sofern die Zielerreichung ausschliesslich mittels Massnahmen an der Wärmedämmung erfolgt; sind zur Zielerreichung auch andere Massnahmen erforderlich, gilt die Bestätigung nur in Kombination mit der Bestätigung der entsprechenden Fachbereiche);
- 3.3 (im Fachbereich Heizungsanlagen)  
alinea 1 und 2 unverändert,  
– die Bestimmungen über die Wärmedämmung von Ausrüstungen (§§ 15, 16 lit. b, 17–18, Wärmedämmvorschriften und Anhang 1.1 der Energieverordnung des Bundes),  
alinea 4 und 5 unverändert,

- die Bestimmungen über den Höchstanteil an nicherneuerbaren Energien (§ 47 a, § 10 a EnG und Abschnitt II Teil 2 der Wärmedämmvorschriften, sofern die Zielerreichung ausschliesslich mittels heizungstechnischer Massnahmen erfolgt; sind zur Zielerreichung auch andere Massnahmen erforderlich, gilt die Bestätigung nur in Kombination mit der Bestätigung der entsprechenden Fachbereiche);
- 3.4.1 (im Fachbereich Klima- und Belüftungsanlagen)  
alinea 1 unverändert,
- die Bestimmungen über den Höchstanteil an nicherneuerbaren Energien (§ 47 a, § 10 a EnG und Abschnitt II Teil 2 der Wärmedämmvorschriften, sofern die Zielerreichung ausschliesslich mittels lüftungstechnischer Massnahmen erfolgt; sind zur Zielerreichung auch andere Massnahmen erforderlich, gilt die Bestätigung nur in Kombination mit der Bestätigung der entsprechenden Fachbereiche),
  - die Bestimmungen über Abluftanlagen von Wirtschaftsküchen (§ 41 sowie Anhang Ziffer 2.25);
- Ziffern 3.4.2 und 3.5 unverändert;
- 3.6 (im Fachbereich Industrieabwasser und Industrieabfall)  
– die Bestimmungen über Behandlung und Ableitung von Industrieabwasser (Art. 7 und 12 Gewässerschutzgesetz, Art. 6 f. Gewässerschutzverordnung sowie Anhang Ziffer 2.4.1 BVV),  
– die Bestimmungen über Entstehung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (Art. 30 ff. Umweltschutzgesetz sowie Anhang Ziffer 5.5 BVV);
- 3.7 (im Fachbereich Löschwasserrückhaltung und Güterumschlagplätze)  
– die Bestimmungen über die Löschwasserrückhaltung (Art. 16 Gewässerschutzverordnung sowie Anhang Ziffer 2.4.3 BVV),  
– die Bestimmungen über Absicherung von Güterumschlagplätzen (Art. 16 Gewässerschutzverordnung sowie Anhang Ziffer 2.4.2 BVV);
- 3.8 (im Fachbereich Lager- und Betriebsanlagen sowie Gebindelager)  
– die Bestimmungen über Lager- und Betriebsanlagen sowie Gebindelager mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 ff. Gewässerschutzgesetz sowie Anhang Ziffer 2.8 BVV);

- 3.9 (im Fachbereich Liegenschaftsentwässerung bei Industrie und Gewerbe)
- die Bestimmungen über Liegenschaftsentwässerung bei Industrie und Gewerbe (Art. 7 Gewässerschutzgesetz und Anhang Ziffern 2.1 und 2.2 BVV).

**III. Übergangsbestimmung**

Feuerungen mit einer Leistung von 350 kW bis 1000 kW, die bis 31. Dezember 2004 der Bewilligungs- und Kontrollpflicht der Baudirektion unterstanden, werden nach Durchführung und Abschluss der Feuerungskontrollen der Baudirektion in den Jahren 2005 und 2006 den Gemeinden zur Kontrolle und Bewilligung übertragen.

**IV. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.**

**V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.**

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Jeker                                   Husi